

Wohnbau-Förderrichtlinien der Gemeinde Schnelldorf

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Schnelldorf fördert mit einem Zuschuss den Kauf eines gemeindlichen oder privaten Baugrundstückes. Das darauf errichtete Wohneigentum muss nachweislich als Hauptwohnsitz genutzt werden.

2. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die als Bauherr zum Zwecke des Neubaus von selbst genutztem Wohneigentum ein gemeindliches oder privates Baugrundstück erwirbt.
- b) Juristische Personen und Bauträger sind von der Förderung ausgeschlossen.
- c) Überlassung von Wohneigentum ist von der Förderung ausgeschlossen.

3. Umfang der Förderung

- a) Beim Kauf eines gemeindeeigenen oder privaten Baugrundstücks erhält der Antragsteller eine Bauplatzförderung in Höhe von 1.000,00 €.
- b) Bei Antragstellung wird pro Kind (leibliches und Adoptivkind), das im Haushalt des Antragsberechtigten seinen Erstwohnsitz hat, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.500,00 Euro gewährt.

4. Weitere Fördervoraussetzungen

- a) Förderfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei gleichzeitig die Kindergeldberechtigung vorliegen muss.
- b) Der Antragsteller muss das Wohneigentum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, über einen Zeitraum von 10 Jahren als Hauptwohnsitz bewohnen. Die 10-jährige Bindungsfrist beginnt mit dem Tag des Einzugs.

5. Rückzahlung der Förderung

- a) Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der/die Antragsteller das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern, aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen.
- b) Bei Todesfall des/der Antragsteller(s) wird auf den Rückzahlungsanspruch verzichtet.

6. Verfahren

- a) Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde Schnelldorf zu verwenden.
- b) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Grundstückskauf zu stellen. Maßgebliches Kriterium ist das Datum des Kaufvertrags.

- c) Der Zuschussnehmer ist zu einer Absicherung des Betrages verpflichtet.
Dies kann durch die Eintragung einer Sicherungshypothek, die Teilabtretung einer Grundschuld oder als Bankbürgschaft erfolgen.
- d) Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn das Objekt bezugsfertig ist und der Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung die Genehmigung zur Auszahlung erteilt.
- e) Die Förderung durch die Gemeinde Schnelldorf ist freiwillig.
Es besteht kein Rechtsanspruch.

7. Inkrafttreten

- a) Die Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum in der Fassung vom 01.02.2016 treten außer Kraft.
- b) Die Wohnbau-Förderrichtlinien der Gemeinde Schnelldorf treten zum **01.12.2016** in Kraft.
- c) Alle Anträge zur Förderung von Wohneigentum werden ab 01.12.2016 auf der Basis der aktuell gültigen Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum behandelt und entschieden.

Gemeinde Schnelldorf, 14.11.2016



Christine Freier
1. Bürgermeisterin

